

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen von SML sind Vertragsbestandteil. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SML erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen von SML gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, SML hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. In einem solchen Fall gilt die Aufhebung oder Änderung einzelner der nachfolgenden Bedingungen stets nur für den jeweiligen Vertragsabschluss. Die Geschäftsbedingungen von SML gelten auch dann, wenn SML in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen SML und dem Besteller zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote

- 2.1. An Angebote ist SML nur gebunden, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Bindungsfrist beträgt 14 Tage nach Absendung des Angebotes, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
- 2.2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Muster, Baubeschreibungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen u.a.m. dienen nur der Veranschaulichung und werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von SML schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3. Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen bleiben Eigentum von SML. Mit der Übergabe an den Besteller werden urheberrechtliche Nutzungsrechte nicht übertragen. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher, schriftlich zu erteilender Zustimmung seitens SML zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Auf erstes Anfordern sind die in Ziff. 2.2. und 2.3. genannten Gegenstände und Unterlagen an SML zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von SML ab Werk oder Lager. Kosten für Verpackung, Transport und Montage sind nicht in den angebotenen Preisen enthalten.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im angebotenen Preis eingeschlossen; sie wird nach dem am Tag der Rechnungsstellung geltenden Steuersatz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Erfolgt eine Lieferung oder Leistung später als vier Monate nach dem Vertragsabschluss, ohne dass dies SML als schuldhafte Verspätung anzulasten ist, so ist SML berechtigt, seine Preise angemessen bis maximal 10 % zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. SML wird dies dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnungen von SML sind innerhalb von 14 Tagen netto Kasse (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Skonto bei vorfälliger Zahlung wird gegebenenfalls gesondert angeboten.
- 4.2. SML behält sich die Hereinnahme von Wechseln von Fall zu Fall vor. Gegebenenfalls werden Wechsel wie auch Schecks nur unter Vorbehalt der Einlösung angenommen. Bankspesen und – gebühren, Rücklastschrift- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Rechnungsbetrag ab Eintritt des Verzuges mit einem Zinssatz von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Beanspruchung eines nachweisbar höheren Schadens behält SML sich vor. Der Zinssatz ermäßigt sich dagegen, wenn der Besteller nachweist, dass SML tatsächlich ein wesentlich niedrigerer Zinsschaden entsteht.
- 4.4. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist unzulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.5. Ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur hinsichtlich solcher Zahlungen zu, die den einzelnen Auftrag betreffen, aus dem er Mängelansprüche o.ä. erhebt.

5. Lieferzeit

- 5.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Zugangs der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung eventuell erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie anderer Dokumente und Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten.
- 5.2. SML ist zu vorfristigen Lieferungen berechtigt. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und höherer Gewalt. Als unvorhersehbares Ereignis gilt auch Lieferverzug und/oder Unmöglichkeit der Lieferung durch einen Vorlieferanten von Gegenständen, die zur Herstellung des vom Besteller bestellten Gegenstandes notwendig sind, sofern SML sich die Unzuverlässigkeit des Vorlieferanten nicht als Auswahlverschulden zurechnen lassen muss. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung sowie Betriebsstörungen, sofern diese von außen an SML herangetragen werden wie z.B. unverschuldete Nichtbelieferung mit Energie etc. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller von SML umgehend angezeigt.
- 5.4. Der Anspruch des Käufers auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs ist in der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur bei Sach- und Vermögensschäden. Sie finden keine Anwendung, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 6.1. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort unabhängig von dem Bestimmungsort der Lieferung der Sitz von SML.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung einer Lieferung (auch einer Teillieferung) geht mit der Absendung auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Aufstellung und/oder Inbetriebnahme durch SML vereinbart ist. Die Sendung kann auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers durch SML gegen normale Transportgefahr versichert werden.
- 6.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung nach Ablauf von drei Werktagen nach Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf den Besteller über. SML verpflichtet sich jedoch, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SML, auch soweit diese aus früheren Aufträgen, Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzbestellungen herrühren, vollständig nachgekommen ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von SML.
- 7.2. Im Falle der Verbindung oder Vermischung einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache mit einer dem Besteller oder einem Dritten gehörenden Sache erwirkt SML anstelle des Bestellers das anteilige Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Kaufpreises der vermischten bzw. verbundenen Sache zu dem Wert der neuen Sache.
- 7.3. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache ist SML Hersteller im Sinne des Gesetzes, jedoch unter Ausschluss der Übernahme jeglicher Herstellungsverpflichtungen. SML steht das anteilige Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der be- oder verarbeiteten Sache zu dem Wert der neuen Sache zu.
- 7.4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Er tritt hiermit den erstrangigen Teil seiner Forderungen aus berechtigter oder unberechtigter Weiterveräußerung, der dem Rechnungspreis (einschließlich MwSt.) der von SML gelieferten Sachen entspricht, im voraus an SML ab. Für den Fall, dass der Besteller eine Forderung aus Weiterveräußerung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, tritt der Besteller die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor bereits jetzt an SML ab.
- 7.5. Namen und Anschrift der Abnehmer des Bestellers und des Factors sowie die Höhe der jeweiligen Forderung sind SML auf erstes Anfordern hin mitzuteilen. Der Besteller ist ermächtigt, die an SML abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen SML gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und SML diese Befugnis nicht aus anderem Grunde widerruft.
- 7.6. Bis zu einer ordnungsgemäßen Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen oder der durch Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Sachen hat der Besteller diese räumlich getrennt von anderen Sachen aufzubewahren. Er trägt alle während dieser Zeit für die Erhaltung erforderlichen Kosten und Aufwendungen und haftet SML für jede Verschlechterung. Die gelieferten Gegenstände sind ausreichend gegen Schäden, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Anforderung ist SML ein schriftlicher Nachweis hierüber zu erbringen.
- 7.7. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Eigentums von SML durch Dritte sind SML von dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren. Sofern SML Anlass hat, seine Rechte an der gelieferten Ware durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu wahren, haftet der Besteller für die SML entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit der Klagegegner zu einer Erstattung nicht in der Lage ist.
- 7.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SML berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen.
- 7.9. Zur Sicherung der Forderungen von SML tritt der Besteller auch solche Forderungen an SML ab, die durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 7.10. SML verpflichtet sich, vereinbarte Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft SML.

8. Mängel und Gewährleistungen

- 8.1. Abweichungen von Angaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Verwendbarkeit, Eignung oder Wirkung der Vertragsprodukte begründen keinen Sachmangel, wenn sie sich im Rahmen des gesetzlichen oder nach dem Stand der Technik Zulässigen halten und sie die Funktionsfähigkeit der Liefergegenstände nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 8.2. Die von SML gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen sind vom Besteller unverzüglich nach Empfang bzw. Beendigung der Montage auf Mengenabweichungen und einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seiner Rügepflicht nach § 377 HGB nachgekommen ist. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Umfang des Mangels benennen.
- 8.3. Sind Lieferungen und Leistungen mangelhaft, kann der Besteller Beseitigung des mangels oder Ersatzlieferung verlangen. Nachdem er SML erfolglos eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung gesetzt hat, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern oder – wenn SML den Mangel zu vertreten hat – Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.
- 8.4. Bei Mängeln eines Teils der Lieferung besteht kein Recht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag und kein Anspruch auf Schadenersatz statt der ganzen Leistung, es sei denn der Käufer hat an der Teilleistung kein Interesse. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt und begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 8.5. Der Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nur bei Sach- und Vermögensschäden. Sie findet keine Anwendung, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 8.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt sechs Monate ab Gefahrübergang. Im Fall der Mängelhaftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und im Fall der Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt. Ebenso bleibt die gesetzliche Verjährung von Rückgriffsansprüchen des Bestellers gemäß § 479 BGB unberührt.
- 8.7. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nicht, soweit Mängel auf der Befolgung von Anweisungen des Bestellers oder Fehlern des Bestellers bei der Verwendung der Vertragsgegenstände beruhen.

9. Gesamthaftung

- 9.1. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers als die in Ziffern 5 und 8 geregelt sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nur bei Sach- und Vermögensschäden. Sie findet keine Anwendung, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ist der Schaden Folge einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, so bleibt die Haftung für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden unberührt.
- 9.2. Die Haftung nach den §§ 1 und 4 des Produkthaftungsgesetzes und nach unabdingbarem ausländischen Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.
- 9.3. Soweit die Haftung von SML ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungshilfen von SML.

10. Gefährdung des Zahlungsanspruchs von SML

- 10.1. Wird nach Abschluss eines Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von SML durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, dürfen wir die Lieferung verweigern, z.B. bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Ablehnung eines wichtigen Kredits, Hingabe eines ungedeckten Schecks, Export- oder Importverboten, Krieg, krankheitsbedingten Ausfällen von notwendigen Mitarbeitern, vorausgesetzt das Ereignis betrifft den Besteller. Wir sind in diesem Fall berechtigt Vorkasse oder eine gleichwertige Sicherheit zu verlangen.
- 10.2. Bei Gefährdung unserer Zahlungsansprüche nach Ziffer 10.1. entfällt eine Stundung der Vergütung und wir sind berechtigt, alle fälligen Forderungen aus der Gesamtverbindung sofort geltend zu machen.
- 10.3. Weiter können wir vom Vertrag zurücktreten, nachdem wir dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bestimmt haben. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn in das Vermögen des Auftraggebers die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist, der Auftraggeber eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat, er einen Insolvenzantrag gestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

11. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist im Falle von Geschäftsabschlüssen mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Firmensitz von SML. SML ist jedoch berechtigt, den Besteller auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

Stand: Juli 2002